

Gebührenfestsetzung gemäß § 69 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit der Aufenthaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorauszahlung der Gebühr richtet sich nach § 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung.

Maßnahme	Gebühr
1. Gebühren für die Niederlassungserlaubnis (§ 44 AufenthV)	
Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 AufenthG)	147,00 €
Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbst. Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	124,00 €
Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen	113,00 €
2. Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis (§ 45 AufenthV)	
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	100,00 €
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten	96,00 €
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten	93,00 €
Änderung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Wechsel des Aufenthaltszwecks	98,00 €
3. Gebühren für Daueraufenthaltserlaubnis und Entscheidungen nach dem Freizügigkeitsgesetz (§ 44 a und § 47 Abs. 3 AufenthV)	
Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG	109,00 €
Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU / Aufenthaltsdokument-GB	ARB (46,00 €) 46,00 €
Ausstellung einer Bescheinigung über den Daueraufenthalt nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU	37,00 €
Ausstellung einer Aufenthaltskarte und Bescheinigung über Daueraufenthalt für Personen < 24 Jahre	GB ARB 27,60 €
Ausstellung einer Bescheinigung über den Daueraufenthalt nach § 5 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU	10,00 €
4. Gebühren für Maßnahmen nach §§ 45 a - 45 c AufenthV	
Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (§ 45 b Abs. 1 AufenthV)	50,00 €
Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Abs. 1 AufenthG (§ 45 c Abs. 1 AufenthV)	67,00 €
5. Gebühren für das Visum (§ 46 AufenthV)	
Verlängerung eines Schengenvisums bis zur Gesamtdauer von drei Monaten (Art 33 Visa-Kodex)	30,00 €
Verlängerung eines Schengenvisums über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3 AufenthG)	60,00 €
Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie "D")	25,00 €
6. Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen (§ 47 AufenthV)	
Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel (§ 47 Abs. 1 Nr.3 AufenthV)	50,00 €
Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nur als Klebeetikett (§ 47 Abs. 1 Nr. 5 a AufenthV)	58,00 €
Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung mit Trägervordruck (§ 47 Abs. 1 Nr. 5 b AufenthV)	62,00 €
Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nur als Klebeetikett (§ 47 Abs. 1 Nr. 6 a AufenthV)	33,00 €
Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung mit Trägervordruck (§ 47 Abs. 1 Nr. 6 b AufenthV)	37,00 €
Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV)	50,00 €
Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG (§ 47 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV)	13,00 €
Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV)	18,00 €
Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf besonderem Blatt (§ 47 Abs. 1 Nr. 10 AufenthV)	18,00 €
Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument ohne eAT (§ 47 Abs. 1 Nr. 11 AufenthV)	12,00 €
Anerkennung einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV)	29,00 €
7. Gebühren für Pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen (§ 48 AufenthV)	
Ausstellen eines Reiseausweises für Ausländer (§ 48 Abs. 1 Nr. 1a AufenthV)	100,00 €
Ausstellen eines Reiseausweises für Ausländer bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (§ 48 Abs. 1 Nr. 1b AufenthV)	97,00 €
Ausstellen eines Reiseausweises für Flüchtlinge, Subsidiär oder Staatenlose (§ 48 Abs. 1 Nr. 1c AufenthV)	70,00 €
Ausstellen eines Reiseausweises für Flüchtlinge, Subsidiär oder Staatenlose bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (§ 48 Abs. 1 Nr. 1d AufenthV)	38,00 €
Ausstellen eines Reiseausweises ohne Speichemedium für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (§ 48 Abs. 1 Nr. 1g AufenthV)	14,00 €
Ausstellen eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer (§ 48 Abs. 1 Nr. 1e AufenthV)	67,00 €
Ausstellen eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge, Subsidiär oder Staatenlose (§ 48 Abs. 1 Nr. 1f AufenthV)	26,00 €
Verlängerung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV)	20,00 €
Verlängerung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (§ 50 Abs. 2 AufenthV)	6,00 €
Erteilung eines Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 i.V.m. § 78 a Abs. 4 AufenthG (§ 48 Abs. 1 Nr. 10 AufenthV)	32,00 €
Erteilung eines Ausweisersatzes nach § 55 Abs. 2 i.V.m. § 78 a Abs. 4 AufenthG (§ 48 Abs. 1 Nr. 11 AufenthV)	21,00 €
Verlängerung eines Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 i.V.m. § 78 a Abs. 4 AufenthG (§ 48 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV)	16,00 €
Änderung der unter 7. genannten Dokumente (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 AufenthV)	15,00 €
Umschreibung der unter 7. genannten Dokumente (§ 48 Abs. 1 Nr. 14 AufenthV)	34,00 €
Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Abs. 1 AufenthG (§ 48 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV)	72,00 €
Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Minderjährige nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (§ 50 Abs. 1 Satz 2 AufenthV)	55,00 €
Ermäßigung der Gebühr um die Hälfte für Amtshandlungen zu Gunsten Minderjähriger	
Die Verwaltungsgebühr beträgt insgesamt:	
	€